

Pressestatement zum

Beschlussverfahren 5 BV 70/16

Am 28. November 2016 verhandelt das Arbeitsgericht Augsburg im Rahmen einer Güteverhandlung darüber, ob der Betriebsrat eines Lebensmitteldiscounters die Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung eines Betriebsratsmitglieds zu Recht verweigert hat.

Die Arbeitgeberin beabsichtigt das Betriebsratsmitglied außerordentlich zu kündigen. Sie beruft sich darauf, dass das Betriebsratsmitglied sowohl seinen Vorgesetzten als auch einen weiteren Mitarbeiter der Arbeitgeberin beleidigt habe. Der Betriebsrat hat seine Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung verweigert. Betriebsratsmitglieder können jedoch ohne die Zustimmung des Betriebsrats nicht gekündigt werden.

Das Arbeitsgericht hat nun zu prüfen, ob ein Kündigungsgrund vorliegt und deshalb die Zustimmung des Betriebsrats gerichtlich zu ersetzen ist. Der Gütetermin am 28.11.2016 dient dem Versuch einer gütlichen Einigung. Eine gerichtliche Entscheidung kann in diesem Termin noch nicht ergehen.